

Anforderungen an Standplätze und Zufahrtswege

Merkblatt zur Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Die Sicherstellung der Abfallentsorgung in der Stadt Nürnberg ist Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg (ASN). Daher wird dieser als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind. Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll dieses Merkblatt im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.

Die Abfallbehälter werden in der Regel im Volservice geleert, das heißt sie werden von ASN-Mitarbeitern am Standplatz abgeholt, ins Abfallsammelfahrzeug entleert und wieder zurückgestellt. Wenn die Standplätze und Transportwege der Behälter nicht den Anforderungen der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, müssen die Bürgerinnen und Bürger die Abfallbehälter am Abholtag selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurückbringen. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eventuelle Rechtsnachfolger davon zu unterrichten. Mit einer Eigenbereitstellung der Abfallbehälter einher gehen meist unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen. Damit dies verhindert wird und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet werden kann, sollten bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen nachstehende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden und nachfolgend aufgeführte Anforderungen an die Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter beachtet werden.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Erschließungsstraßen die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Besonders das Rückwärtsfahren mit großen, unübersichtlichen Fahrzeugen – wie den Abfallsammelfahrzeugen – ist für Müllaufklader aber auch für Passanten und vor allem für Kinder gefährlich. Deshalb darf bei neugebauten oder grundlegend sanierten Straßen der Abfall nur geholt werden, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein sicheres Fahren möglich und ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Erschließungsstraßen

Konkret bedeutet dies, Erschließungsstraßen müssen

- für Abfallsammelfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen ausreichend tragfähig sein,
- eine ausreichende Breite aufweisen, z.B. als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 3,55 m,
- so ausgestaltet sein, dass in Kurvenbereichen sowie an Ein- und Ausfahrten oder Verschwenkungen der Fahrbahn die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m aufweisen,
- an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist,
- so gestaltet sein, dass Bodenschwellen oder eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Abfallsammelfahrzeugen problemlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten).

Wendeanlagen

Das Verbot des rückwärtigen Einfahrens in Erschließungsstraßen hat weiterhin zur Folge, dass bei Stichstraßen, die von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden sollen, eine geeignete Möglichkeit zum Wenden eines Dreiachs-Müllfahrzeugs geschaffen werden muss. Solche Fahrzeuge haben in der Regel einen äußeren Wendekreisradius von 10,25 m, der folglich einen Wendekreisdurchmesser von 20,50 m notwendig macht. Darüber hinaus sollte ein Überhang der Fahrzeuge von 1 m nach vorne und 1 m nach hinten berücksichtigt werden. Die Wendeanlagen sollten unter Berücksichtigung der vorgenannten Maße nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) errichtet werden.

Beschilderung

Durch entsprechende Beschilderung sollte außerdem gewährleistet werden, dass sowohl die Erschließungsstraßen als auch die Wendemöglichkeiten nicht zugeparkt werden.

Transportweg

Der Transportweg der Abfallbehälter vom Standplatz zur nächstgelegenen Straße, die mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbar ist, darf nicht mehr als 15 m betragen. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 6 % ausgebildet werden. Für vierädrige Behälter ist das Gefälle auf kürzeren Strecken (ca. einer Gehwegbreite) auf maximal 6 % zu begrenzen. längere Strecken dürfen grundsätzlich ein Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Bei Transporten durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch sein.

Die Türen in Transportwegen – ausgenommen Brandabschnittstüren – müssen feststellbar gesichert sein, z.B. mit Türfeststellern (keine Holzkeile). Für Behälter bis 240 Liter muss der Transportweg mindestens 1,00 m breit sein, für 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter mindestens 1,50 m. Die Belastbarkeit des Transportweges ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Müssen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure erfolgen, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein. Für in Durchgängen befindliche Installationen, Wand- und Fassadenflächen kann die Stadt insbesondere das Anbringen eines Schramm- bzw. Rammschutzes verlangen.

Für den Transport der Abfallbehälter mit 770 Litern und 1.100 Litern zur Straße ist grundsätzlich eine Fahrbahnabsenkung erforderlich. Der Behälterstandplatz soll daher so gewählt werden, dass der Transport über bereits bestehende oder geplante Grundstückszufahrten erfolgen kann.

Standplatz

Der Standplatz ist für die derzeit zulässigen Abfallbehälter (mit einem Volumen von 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter) mit ausreichender Tragfähigkeit ebenerdig auf Privatgrund und mit folgenden Flächenmaßen anzulegen:

- 0,70 m x 0,80 m für 60 bis 240 Liter-Behälter
- 1,20 m x 1,60 m für 770 Liter-Behälter
- 1,40 m x 1,60 m für 1.100 Liter-Behälter.

Bei Mehrfachaufstellungen von Abfallbehältern soll zwischen oder vor den Behälterreihen eine Bewegungsfläche von 1,20 m (bei Behältern bis 240 l Fassungsvermögen) bzw. von 1,50 m Breite (bei Behältern bis 1.100 l Fassungsvermögen) vorhanden sein.

Der Standplatz ist für die aktuellen Behälterarten einzuplanen: 60, 120, 240, 770, 1100 L für Restmüll sowie 60, 120, 240 L für Biomüll mit je wöchentlicher Abfuhr durch ASN. Altpapierbehälter werden grundsätzlich einmal im Monat (240 L) bzw. alle zwei Wochen (1100 L) durch ein privates Entsorgungsunternehmen

abgefahren. Die Abfuhr der gelben Behälter (generell 240 L/1100 L) erfolgt alle zwei Wochen privatwirtschaftlich durch die dualen Systembetreiber.

Der Standplatz soll für zusätzliche Behälter jederzeit erweiterbar sein. Eine lichte Höhe für geschlossene oder überdachte Standplätze von 2,50 m ist bis zur Behältergröße von 1.100 Liter ausreichend. Abgeschlossene Standplätze können mit handelsüblichen 3-Kant-Schlössern (8mm) ausgestattet werden.

Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden, müssen über eine geeignete Wendemöglichkeit (siehe oben unter Punkt „Wendeanlagen“) für die eingesetzten dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge verfügen. Außerdem müssen die Zufahrtswege zu solchen Standplätzen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen ausreichend tragfähig sein sowie eine Zufahrtsbreite von 3,55 m und eine Durchfahrts Höhe von 4,00 m aufweisen.

Erfolgt die Zufahrt zum Standplatz über ein Privatgrundstück, ist vor Aufnahme der Müllabfuhr aus Haftungsgründen eine schriftliche Zusicherung an ASN abzugeben, dass der Weg die vorgenannten Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge erfüllt und dass ASN für Schäden, die durch Nichteinhalten der Anforderungen entstehen, nicht haftet. ASN haftet für eventuelle Schäden an der Zuwegung, die die vorgenannte Voraussetzung nicht erfüllt, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

Containerdienst

Der Standplatz für Absetz-, Abroll- und Müllpresscontainer ist mit ausreichender Tragfähigkeit ebenerdig auf Privatgrund und mit folgenden Flächenmaßen anzulegen:

- 2,50 m x 4,20 m für 5,5 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 4,50 m für 7 m³ und 10 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 5,50 m für 5,5 m³ und 15 m³ Abrollbehälter
- 2,50 m x 6,00 m für 10 m³ Absetz-Müllpressbehälter
- 3,00 m x 8,00 m für 15 m³ Abroll-Müllpressbehälter.

Standplätze von Absetz-, Abroll- und Müllpressbehältern müssen vor dem jeweiligen Behälter eine Rangierfläche entlang der Längsachse von 12 m Länge und 3,55 m Breite aufweisen. Außerdem müssen die Zufahrtswege zu solchen Standplätzen ausreichend tragfähig sein bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen sowie eine Zufahrtsbreite von 3,55 m und eine Durchfahrts Höhe von 4,00 m aufweisen.

Soweit die Aufnahme von Absetz-, Abroll- die Müllpressbehälter aus Räumen oder überdachten Standplätzen erforderlich ist, muss die lichte Höhe der Standplätze

- 4,50 m für Absetzbehälter und Absetz-Müllpressbehälter sowie
- 5,00 m für Abrollbehälter und Abroll-Müllpressbehälter

betragen.

Herausgeber:

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN), Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg,

Tel.: 09 11 / 2 31 – 32 32, Fax: 09 11 / 2 31 – 83 60, Internet: www.asn.nuernberg.de, E-Mail: asn@stadt.nuernberg.de.